

§§ 604-617 (646) – Vorbemerkungen

Ersatz- und Nacherbschaft

Stand 27. 1. 2024

§§ 604-617 (vierzehn §§)

Allgemein (zT auch zum gesamten Erbrecht):

- Das gesamte Erbrecht (und damit auch die §§ 604 ff) wurde im Zuge des großen ErbRÄG 2015 zum 1.1.2017 komplett neu formuliert. Dabei wurde bewusst auf die Verständlichkeit der Sprache Wert gelegt (s ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 1). Somit sollte eigentlich in allen erbrechtlichen Abschnitten (Achtes bis Fünfzehntes Hauptstück; §§ 531-824) nur relativ geringer unmittelbar sprachlicher Verbesserungsbedarf bestehen. Tatsächlich sind Vereinfachungen und Klarstellungen häufig aber trotzdem möglich, nötig oder zumindest sinnvoll.
- Nicht immer ist klar, **wann (und warum) Einzahl- bzw Mehrzahlformulierungen** verwendet werden; gelegentlich ist das Gewählte auch unpassend (so in § 617). Ähnliches gilt für die „**Kinder**“ und „**Nachkommen**“ (siehe wiederum § 617).
- Nicht immer wird klar, auf welchen **Zeitpunkt** bei manchen Tatbestandselementen abzustellen ist; insb, wer wann (noch) gelebt haben muss (so etwa in den §§ 615 und 617).

Einzelaspekte:

- Da der Erblasser weitgehende Freiheiten bei der Einsetzung von Erben und etwaigen „Nachfolgern“ hat, geht es häufig um Auslegungsfragen, die mit Hilfe vieler gesetzlicher Zweifelsregeln leichter beantwortet werden können. An manchen Stellen wird allerdings ohne eine solche Einschränkung formuliert (so etwa in **§ 607 Satz 2** und in **§ 614 Satz 1**), obwohl eine andere Auslegung im Einzelfall durchaus in Frage kommt.
- Manche Überschriften spiegeln den Inhalt der betreffenden Norm(en) nur teilweise wider; so bei den **§§ 607, 610 und 614**.
- Die Formulierung von **§ 614 Satz 2** wirft Verständnisprobleme auf.
- Der Verweis in **§ 615 Abs 2** auf § 537 Abs 1 ist unklar.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- **§ 605** enthält bloß eine „Willens-Vermutung“ des Erblassers; es wird aber nicht klar formuliert, was daraus normativ folgt.
- Wie schon erwähnt, wird oft „im Zweifel“ formuliert; gelegentlich heißt es aber auch „wird vermutet“ (so zB in **§ 607 Satz 1**) oder fehlt beides (so zB in **§ 607 Satz 2**). Vereinheitlichung wäre erwägenswert.
- Immer wieder finden sich unnötig sperrige Formulierungen, die ohne Probleme vereinfacht werden können. Bsp aus **§ 611**: „zum Zeitpunkt der Errichtung der Nacherbschaft“ (in **§ 616** heißt es übrigens abweichend „im Zeitpunkt der Errichtung“); einfacher: „bei Errichtung der (letztwilligen) Verfügung“. Bsp aus **§ 613**: „Verfügungen über Sachen der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft“; einfacher: „Verfügungen über von der Nacherbschaft erfasste Sachen“.
- In diesem Sinn können auch **sich häufig wiederholende Ausdrücke** wie „der letztwillig Verfügende“ oder „in der letztwilligen Verfügung“ verkürzt werden, da aufgrund des Kontextes ohnehin kein Zweifel daran besteht, um welche Verfügungen es geht.
- Nicht klar erkennbar ist, warum manchmal die **Einzahl** und manchmal die **Mehrzahl** verwendet wird; zB der Erbe / die Erben oder das Kind / die Kinder. Bei Wahl der Mehrzahl kann sogar (wie bei **§ 617**) ein normatives Problem auftreten: Soll die Regel auch anwendbar sein, wenn es nur eine entsprechende Person gibt?

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- Wirklich grobe Mängel scheinen in diesem Hauptstück nicht zu bestehen.

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Einige wenige Vorschriften, die (wie (**§ 607** und **§ 616**) Zweifelsregeln für sehr spezielle Sachverhalte aufstellen, könnten allenfalls gestrichen werden.
- Inhaltlich nicht überzeugend ist die „Gleichverteilungsregel“ des **§ 607 Satz 2** (bei der überdies der Zusatz „im Zweifel“ fehlt), weil sie unterschiedliche Quoten verbliebener Miterben ausblendet (weshalb zT eine Analogie zu § 558 gezogen wird).
- Ähnliches gilt für **§ 616 Abs 2 Satz 2**, der für die neuerliche Testierunfähigkeit des Erben nicht darauf abstellt, ob dieser inzwischen letztwillig verfügt hat.

- **§ 616 Abs 1** sieht für einen sehr speziellen Irrtumsfall die Ungültigkeit der Anordnung vor; nach dem heutzutage anerkannten Konzept des ABGB, das an sich auch im Erbrecht gilt, sollte aber wohl auch hier bloße Anfechtbarkeit die Folge der irrtümlichen Verfügung sein.